

entwurf aufzunehmen beantragt und gesagt wurde; ausländische und inländische Werke genießen gleichen Rechtsschutz. Der Abgeordnete wird mir zugeben, daß der Rechtsschutz für Ausländer nicht unbedingt im Gesetze enthalten ist, sondern nur für den Inländer oder den Deutschen. Will ihn ein Ausländer gewinnen, so muß er die Eigenschaft eines Inländers erlangen. Also bleibt der Satz stehen, daß künftig der Nachdruck ausländischer Werke erlaubt sei. Für das Ausland existirt ein solches Verbrechen nicht, wir constatiren es erst durch das Gesetz, selbst für in der Vergangenheit unternommene Werke. Sowie das Gesetz erschienen ist, wird der, welcher ein im Auslande erschienenenes Werk druckt, zum Verbrecher, zum Diebe möchte ich sagen, gestempelt, weil er ein ausländisches Werk unternommen.

Abg. D. Geißler: Es wäre wohl zu wünschen, daß der Abg. Brockhaus seinen Zusatz vorlegte, damit man wüßte, wie man über §. 12 stimmen soll. Wäre er geeignet, das Bedenken der Abgeordneten v. Thielau und v. Gablenz zu beseitigen, so würde ich für §. 12 stimmen; wo nicht, dagegen. Ich befinde mich wirklich in Verlegenheit und bitte den Abg. Brockhaus, den Zusatz sogleich bekannt zu machen.

Abg. Brockhaus: Der Form nach würde der Zusatz nicht sogleich festzustellen sein. Die Sache an sich scheint mir aber klar. Es soll ausgesprochen werden, daß die Bestimmung der §. 12 auf begonnene und eingeleitete Unternehmungen keine Anwendung leiden kann. Das wird der Inhalt meines Zusatzes sein.

Abg. v. Gablenz: Wenn der Antrag für mich nicht genügend ist, so liegt der Grund darin, daß ich ihn auch auf alle zukünftig erscheinende Werke ausgedehnt zu sehn wünsche. Es steht im Deputationszusatz Etwas davon nicht, daß es verboten sein soll, wenn sich kein Verleger oder Commissionair durch Ankauf gefunden hat, ein fremdes Werk zu drucken, sondern es wird nur erst durch das Verbot — rückwirkend — der zum Verbrecher, der bei seiner That gar kein Unrecht begangen hat. Wenn die Fassung des Abg. Brockhaus nicht weiter geht, und nicht so weit, daß die Werke, wozu sich kein Commissionair in einer bestimmten Zeit gefunden hat, dann nicht als Nachdruck angesehen werden und die Unternehmer sodann keinen Nachtheil davon haben sollen, könnte ich mich nicht für die Paragraphe erklären.

Präsident D. Haase: Ich würde vorschlagen, die Beschlußnahme über §§. 11 und 12 auszusetzen, und diejenigen Abgeordneten, welche Amendements beabsichtigen, veranlassen, sie bis morgen der Deputation vorzulegen, damit sie bei derselben zur Berathung und nachher in der Kammer reif zur Abstimmung gelangen. In diesem Augenblicke scheinen die Meinungen zu verschieden, um sofort ein Amendement zu treffen, welches alle Ansichten vereinige. Ich erwarte, ob die Kammer dies genehmigt; in diesem Fall würde die Beschlußnahme über §§. 11 und 12 auszusetzen sein.

Abg. Tzschucke: Ich könnte mich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten nicht anschließen, da die Beschlußnahme über §. 18 keinen Einfluß haben kann. §. 18 spricht davon, daß das Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben soll. Die von mir und dem Abg. v. Thielau bezeichneten Fälle sind aber erst in der Zukunft zu erwarten. Es ist vorauszusehen, daß eine Menge englische und französische Bücher in Sachsen mit vollem Rechte gedruckt werden, daß sich dann der Engländer oder Franzose einen Verlagschein verschafft und die Inländer umsonst ihr Geld aufgewendet haben. Die Werke werden vernichtet und die Unternehmer bestraft. Auf diesen Fall kann das Amendement nicht gerichtet sein.

Präsident D. Haase: Aus diesem Grunde eben habe ich vorgeschlagen, daß die Berathung ausgesetzt werde, damit nämlich die Amendements vorherberathen und reif in die Kammer gebracht werden können. Ich halte es für das Beste, die Amendements der Deputation zu übergeben, damit dieselbe in der nächsten Sitzung ihr Gutachten darüber der Kammer eröffne. Es würde dies gewiß zum Besten des Gesetzes selbst gereichen, und ich frage die Kammer: ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

§. 13. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 16) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §§. 11 und 12 ausgedruckten Voraussetzungen und Beschränkungen und in dem §. 12 b. vorausgesetzten Falle mit Beschränkung auf diejenige Vervielfältigung (Auslage) ausgestellt, bei deren Vertrieb eine inländische Buch- oder Kunsthandlung betheilig ist.

Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

Die Motive sagen:

Schon das mehrangezogene Mandat vom 18. December 1773 und das demselben beiliegende Regulativ führte den Antrag in das Protokoll der Büchercommission, als ein Mittel zum Erweis des Verlagsrechts und Begründung des Anspruchs auf Schutz gegen Nachdruck, ein. Die Verordnung vom 13. October 1836 gab §§. 32 und 39 flg. diesem Institut seine weitere Ausbildung. Durch das jetzt im Entwurfe vorliegende Gesetz wird es eine dem Geiste und Zwecke desselben, zugleich aber auch den Interessen der hiesigen Staatsangehörigen entsprechendere Gestaltung erhalten, indem es den bisher, zum Nachtheil des Inlands, völlig unbeschränkten Gebrauch davon für Ausländer von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, und, der Natur des Verhältnisses gemäß, die rechtliche Wirkung der von bloßen Verwaltungsbehörden nach einer summarischen Prüfung der beigebrachten Legitimationen ausgestellten Scheine in einer solchen